

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XXIX. Wie man denen Kindern Pfleger verordnen solle.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

## Tit. XXIX.

Wie man denen Kindern Pfleger  
verordnen solle.

**I**n Unserer Grafschaft Hohenzollern  
 soll zu jeder Zeit ein Ober-Pfleger seyn/  
 und von Uns benent werden/desselben Ampt/  
 und Sorge/solle sich erstrecken über all Unse-  
 rer Grafschaft Kinds-Pfleger/und Pfleg-  
 schaften der gestalt/das so bald Kinder von  
 Vatter und Mutter Waisen werden/es  
 schreitte als überlebende zur anderen Ehe/oder  
 nicht/so solle Er mit Zuthun/und wissenden  
 Dingen Vogt/und ganken Gerichts daselb-  
 sten/da diser Kinder Güther alle/und mehrens-  
 theils seyn gelegen/all Ihr Guth/ligends und  
 fahrends ordentlich auffschreiben/und inven-  
 tieren, auch von Stund an schaffen/das ver-  
 mittelst desselben Gerichts-Erkantnis/Pfle-  
 ger verordnet/beendiget/und durch dieselbe  
 der Waisen Güther/nach Nothdurfft und  
J
Gele-

Gelegenheit alles zum treulichsten / und fürderlichsten verwaltet / verleihen / oder gebauet werden.

So auch bey der Erbschafft Schulden vorhanden wären / sollen Sie mit Verkaufung / oder Hingebung der fahrenden Haab / dieselben zu ehister Möglichkeit lösen / und zahlen.

Alle Kinds = Pfleger sollen Ihre Pfleg- Rechnungen von Jahr zu Jahren / wie oben vermeldet / ordnen / und setzen / damit wann Sie erforderet / mit Ihren Rechnungen gefast erscheinen / bey Pön zehen Pfund Heller.

Dieweil dann auch an der Zucht / und Aufferziehung der Kinder / und jungen unverständigen ein trefflichs / und hohes gelegen / so sollen die Pfleger sich befleissen / daß Ihre Pfleg- Kinder zu frommen ehrlichen Leuthen zur Cost und Aufferziehung verdingt / oder zum Studio, Handwercken / und anderen Geschäften / nach Eigenschafft / und Natur jedes Kinds /  
ehr

ehrllich / und wol erzogen / und unterrichtet  
werden.

Es sollen auch die Ober- und verordnete  
Pfleger bey ihren Pflichten / so die jungen Kna-  
ben / oder Mägdelein mannbar / und der Ver-  
heurathung taugenlich auffsehen / und Fleiß  
anwenden / damit Sie nicht blößlich verführt /  
oder verkupplet / sonder mit gutem Rath / und  
Betrachtung Ihrer Pfleger / und nechsten  
Freunden / zu Ehren / wolbedächtlich verheu-  
rathet werden.



### Tit. XXX.

**W**eg und **S**teg zu machen / und  
zu erhalten.

**W**ann sich einiger Schaden an den Land-  
Strassen Unserer Grafschafft erzeigen  
wolt / so sollen der Amptmann / Burgermei-  
ster / und Heimbürger / in welchem Ampt es